

Anlage 2

Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Bergischen Musikschule

1. Empfänger von Sozialleistungen können vor Beginn des Schuljahres einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes stellen. Als Empfänger von Sozialleistungen im Sinne dieser Richtlinien gelten
 - Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie dem AsylbLG
 - Empfänger von Leistungen nach dem BaföG
 - Inhaber des Wuppertal-Passes
2. Mit einem Antrag über die Ermäßigung von Schulgeld sind die entsprechenden Bescheide über den Bezug der in Ziffer 1 genannten Leistungen bzw. der Wuppertal-Pass vorzulegen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, setzt die Bergische Musikschule eine Schulgeldermäßigung in Höhe von 50 % bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes fest.
3. Wird der Unterricht fortgesetzt und weiterhin eine Schulgeldermäßigung beansprucht, so muss der Bergischen Musikschule jeweils mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Schuljahres ein Folgeantrag mit den entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden.
4. Bei allen Anträgen, die erst nach dem Beginn des Schuljahres vollständig eingehen, wird eine Schulgeldermäßigung erst ab dem Folgemonat gewährt.
5. In den Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum der Sozialleistungen vor dem Ende des laufenden Schuljahres endet, sind die neuen Bewilligungsbescheide unverzüglich nach deren Erhalt der Bergischen Musikschule vorzulegen. Fällt der Grund für den Erhalt der Schulgeldermäßigung während des laufenden Schuljahres weg, ist die Bergische Musikschule unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bergische Musikschule behält sich vor, das Schulgeld ab dem Wegfall eines Ermäßigungstatbestandes neu zu berechnen.
6. Über eine etwaige Ermäßigung des Schulgeldes wegen einer außergewöhnlichen Belastung der Familie entscheidet die Stadtbetriebsleitung nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ermäßigung wegen einer außergewöhnlichen Belastung besteht nicht.
7. Diese Richtlinien treten am 01.10.2010 in Kraft und lösen die Richtlinien für Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes der Bergischen Musikschule in der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Fassung ab.